



Reglement über die 5. Feldmeisterschafts-Auszeichnung der Bündner Schützen – Veteranen

- Art. 1 Die Bündner Schützen-Veteranen würdigen die Treue zum Schiesswesen mit der Ordonnanzwaffe durch die Abgabe einer eigenen Feldmeisterschafts-Auszeichnung (FMA).
- Art. 2 Diese Auszeichnung wird nur an Schützen abgegeben, die Mitglied des Bündner Schützen-Veteranen-Verbandes (BSVV) und im Besitze der 4. Feldmeisterschaftsmedaille des BSV, oder einer gleichwertigen Auszeichnung eines anderen Kantons sind.
- Art. 3 Auf diese 5. Feldmeisterschafts-Auszeichnung hat Anspruch:
- 300 m:** wer nach dem Erhalt der 4. FMA des BSV, oder nach Bezug einer gleichen Auszeichnung eines anderen Kantons, je weitere 8 Anerkennungskarten des obligat. Programms und des eidg. Feldschiessens vorweisen kann.
- 50 / 25 m:** wer nach dem Erhalt der 4. FMA des BSV, oder nach Bezug einer gleichen Auszeichnung eines anderen Kantons, je weitere 8 Anerkennungskarten des Bundesprogramms und des eidg. Feldschiessens vorweisen kann.
- Art. 4 Es gelten nur Anerkennungskarten, die nicht entwertet wurden. Hat der Schütze die FM-Auszeichnung eines anderen kant. Schiesssportverbandes nicht oder noch nicht bezogen, wird die entsprechende Anzahl Anerkennungskarten für die 5. FM des BSVV nicht angerechnet.
- Art. 5 Die Auszeichnung kann vom gleichen Schützen für die Distanz 300 m sowie für 50/25 m erworben werden.
- Art. 6 Verlorene Karten werden nicht ersetzt.
- Art. 7 Die Anmeldung zum Bezug der Auszeichnung hat jeweils bis zum 30. September an den Bündner Schützen-Veteranen-Verband zu erfolgen. Die erforderlichen Anerkennungskarten sind auf dem betr. Formular einzutragen und zusammen mit diesem an den BSVV zu senden.
- Art. 8 Der Bündner Schützen-Veteranen-Verband prüft und entwertet diese in Zusammenarbeit mit dem Ressortchef des zuständigen Kantonalverbandes.
- Art. 9 Die Feldmeisterschafts-Auszeichnung der Bündner Schützen-Veteranen wird anlässlich der nächstfolgenden Generalversammlung abgegeben.
- Art. 10 Dieses Reglement wurde an der Generalversammlung vom 22. Februar 2020 genehmigt und tritt sofort in Kraft.
(Es ersetzt das Reglement vom 11. April 2013.)

Bündner Schützen - Veteranen

Der Präsident
Max Buchli

Der Aktuar
Vital Lutz

Bemerkung: Wo in diesem Reglement die männliche Form angewandt wird, gilt diese sinngemäss für weibliche Personen!